Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII | Katowice, am 4. Juli 1931 | Nr. 23

Neue Sozialgesetze im Schlesischen Sejm

Von Dr. L. Lampel.

II.

Im vorigen Leitartikel unterzogen wir die Verordnung betreffend den Arbeitsvertrag für geistige Angestellte, sowie die Verordnung über die Urlaube für Angestellte in Industrie und Handel einer kritischen Betrachtung, wobei wir zu der Ueberzeugung gelangten, dass sich die gegenwärtige Zeit für die Einführung dieser Gesetze auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien absolut nicht eigne, diese vielmehr ein gefährliches Experiment, das sehr leicht zu unerwünschten Ergebnissen führen könnte, bedeuten würde.

Nachstehend wollen wir uns nunmehr mit der Verordnung betreffend Arbeitsverträge für Angestellte befassen.

Schon der erste Artikel führt eine Bestimmung erstrangiger Bedeutung ein, indem er festsetzt, dass sämtliche Bestimmungen individueller Verträge, die das Arbeitsverhältnis weniger günstig für die geistigen Angestellten gestalten, als diese Verordnung, ungültig sind und an ihre Stelle die eigentlichen Bestimmungen der behandelten Verordnung in Kraft treten.

Die Bestimmung des Art. 1 ist analog den Bestimmungen des Art. 66 der Verordnung betreffend den Arbeitsvertrag für Arbeiter, und obgleich er nur von individuellen Verträgen spricht, hat er alle Verträge, die das Arbeitsverhältnis regulieren im Sinn, somit also auch Kollektivverträge, die das individuelle Arbeitsverfältnis normieren. Die Bedingungen individueller-, wie auch der Sammelverträge, die weniger günstig sind, als die eigentlichen Bestimmungen der Verordnung, sind absolut ungültig sogar dann, wenn sich der Arbeitnehmer mit ihnen einverstanden erklärt. Wir unterstreichen dieses Moment als besonders wichtig für Oberschlesien, wo im Gegensatz zu anderen Teilgebieten das deutsche Gesetz Geltungskraft besitzt, das die Arbeitgeber zur Abschliessung von Sammelverträgen zwingt, anderseits gleichzeitig alle übereinstimmenden Bestimmungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, enthalten in den Sammelverträgen, aufhebt, soweit sie mit den Bestimmungen der zitierten Verordnung konform gehen. Dieser Artikel macht einen grundsätzlichen Einbruch in die Tarif-Gesetzgebung und untergräbt diese vollständig. Derartige Bestimmungen würden verständlich sein, wenn sie in Tarifverträgen enthalten wären, was auch gewöhnlich in der Form der Fall ist, dass eine Bestimmung enthalten ist, wonach individuelle Verträge nicht im Widerspruch mit den Tarifverträgen stehen dürfen. Wir sehen jedoch keinen Grund, weshalb der übereinstimmende Sammelvertrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gemeinschaftswille der lediglich und ausschliesslich interessierten Parteien nicht entscheidend sein soll.

Der angeführte Artikel besitzt schliesslich für die anderen Teilgebiete absolut keine Bedeutung, da dort — wie wir schon bemerkten — kein Gesetz besteht, das zur Abschliessung von Sammelverträgen zwingt. Aus diesem Grund darf das Problem in Oberschlesien nicht so gestellt werden, dass einerseits die Parteien gesetzlich zur Abschliessung von Sammelverträgen gezwungen, anderseits in der Freiheit dieser Sammelverträge beschränkt werden. Aus diesem Grunde steht schon der erste Artikel in gewisser Kollision mit der bei uns geltenden Tarif-Gesetzgebung, und man kann Oberschlesien nicht in die Lage versetzen, dass es durch in anderen Teilgebieten nicht bestehende Bestimmungen gebunden, anderseits den Parteien die Möglichkeit der Ausführung dieser Bestimmungen entzogen wird. Eine solche Lösung des Problems wäre lediglich für die Angestellten günstig, da diesen das Recht gegeben würde, die Arbeitgeber zur Abschliessung von Tarifverträgen zu zwingen.

In gewissem Zusammenhang mit Art. 1 steht Art. 25, Punkt 4, der die Möglichkeit der Auflösung des Arbeitsvertrages vorsieht, wenn dieser Vertrag auf unbeschränkte Zeit geschlossen ist. Die Kündigungszeit soll volle 3 Kalendermonate betragen und muss stets am letzten Tage des Kalendermonats schliessen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tage des Kalendermonats, der der Kündigungsperiode vorgeht, erfolgen.

Das Problem der Kündigungszeit ist eine der wichtigsten Bestimmungen und erfordert daher spezielle Betrachtungen. Das deutsche Handelsgesetzbuch, das auf dem Gebiet Oberschlesiens Geltungskraft besitzt, wie auch der Tarifvertrag sieht eine 6-wöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderquartals vor, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Handlungsgehilfen auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen wurde; wenn wiederum im Vertrag ein kürzerer oder längerer Kündigungstermin vorgesehen wurde, muss er für beide Parteien gleichlautend und kann nicht kürzer als 1 Monat sein. Das projektierte Gesetz dagegen sieht als einzige Kündigungsfrist lediglich 3 volle Kalendermonate vor. Dies würde eine grundsätzliche Aenderung des bisherigen Sachverhalts darstellen, der übereinstimmend durch die Verbände der Arbeitnehmer angenommen wurde. Diese Bestimmung erwies sich in der Praxis als ganz unangebracht, denn die 3 Kalendermonate bildeten stets Gegenstand von Klagen auf Seiten der Arbeitgeber, da die Angestellten sich an die 3-monatige Kündigungsfrist nicht halten und ihre Stellung, wenn sie eine andere erhielten verlassen, wogegen im umgekehrten Falle der Arbeitnehmer auf der 3-monatigen Kündigungsfrist bestehlt.

So stellt sich die eine Seite dieses Problems dar, also die grundsätzliche Verlängerung der Kündigungsfrist. Weit wichtiger ist die andere Seite, nämlich dass die Bestimmung des Art. 25 ein jus cogens darstellt, sodass dieser Termin durch Verträge nicht gekürzt werden kann. Daraus ist zu ersehen, dass weder in individuellen, noch in Sammelverträgen, wenn auch das Einverständnis der Parteien vorliegen würde, die 3-monatige Kündigungsfrist geändert werden kann.

Wenn wenigstens die 3-monatige Kündigungsfrist nicht einheitlich und gewisse Unterschiede vorgesehen wären, also Abhängigkeit von Alter, Art der Beschäftigung, so wäre diese Stellungnahme begründet. Die Einführung einer einheitlichen Kündigungsfrist, die kein Kriterium einführt, muss als unbegründet angesehen werden. Wenn man schon grundsätzlich auf dem Standpunkt der längeren Kündigungsfrist steht, so kann man sich sogar mit der 3-monatigen Kündigungsperiode einverstanden erklären, jedoch müsste man auch dann eine kürzere Kündigungsfrist, z. B. 1. Monat, als die kürzeste, gesetzlich zulässige Kündigungsfrist auf Grund eines speziellen Vertrages einführen.

III.

Eine grundsätzliche Aenderung führt gleichfalls Art. 19 ein, wonach dem Arbeitnehmer im Falle von Erkrankung, oder Unmöglichkeit der Dienstverrichtung infolge Unglücksfalles u. s. w. das Recht auf 3-monatige Entschädigung zusteht, während das bestehende deutsche H. G. B. in § 63 eine 6-wöchige Entschädigungszeit vorsieht. Auf diese Weise wird diese Periode verdoppelt.

IV.

In gewissem Zusammenhang mit Art. 19 steht Art. 32, der die Möglichkeit der Kündigung des Angestellten infolge Erkrankung u. s. w. nur dann vorsieht, wenn die Krankheit mehr, als 3 Monate dauert, während § 72 des deutschen H. G. B. eine Kündigungsmöglichkeit nach 8-wöchiger Krankheit vorsieht. Dieser Termin wurde um einen Monat verlängert.

Zu bemerken ist, dass alle diese Bestimmungen juris cogentis sind, und durch nichts geändert werden können.

V.

Eine neue Belastung führt auch Art. 12 der neuen Verordnung ein, wonach dem Angestellten, wenn diesem nach einem Vertrag oder Handelsgebrauch ausser der vollen Entschädigung eine Gratifikation, (Weihnachts-, Bilanzgratifikation u. s. w.), und die Entschädigung ihm nur für einen gewissen Teil des Jahres, ihm auch der verhältmässige Gratifikationsanteil zusteht.

Diesen Artikel kann man in 2 Teile verlegen, und zwar führt der erste im allgemeinen die Pflicht zur Zahlung von Gratifikationen an Angestellte ein, die in Unternehmen angestellt wurden, in denen allen Angestellten oder Angestellten dieser Kategorie, der auch nunmehr der neuaufgenommene angehört, Gratifikationen gezahlt werden, wobei die Pflicht auf dem Arbeitgeber nicht nur im Falle der Abschliessung des ausdrücklichen Vertrages lastet, sondern sogar dann, wenn in dieser Richtung ein Brauch besteht.

Wenn wir selbst auf dem Standpunkt stehen würden, dass ein Brauch in ein Recht übergeht, so können wir das keinesfalls auf diesen Fall anwenden. Die Erteilung einer Gratifikation in Gestalt einer Weihnachtsgratifikation, 13. Gehalt, Bilanzgeld u. s. w. beruht ausschliesslich auf dem guten Willen des Arbeitgebers, der hauptsächlich von dem Stand der Entwicklung des Unternehmens abhängig ist. Es ist selbstverständlich, dass der Arbeitgeber die Gratifikation in erster Linie dann gewährt, wenn das Unternehmen dies gestattet. Aus dem gegenwärtigen Wortlaut des zitierten Artikels geht hervor, dass, wenn nur der Brauch der Gratifikationserteilung besteht, auf dem Arbeitgeber die Pflicht lastet, die Gratifikation auszuzahlen, und die Bestimmung geht so weit, dass sie dem Arbeitnehmer sogar einen Teil der Gratifikation, falls dieser nur eine bestimmte Zeit des Jahres im Unternehmen ar-

Steuerkalender für Juli 1931

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a) Umsatzsteuer	b) Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde			
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Juli 1931	Vorschusszahlung für das 1. Quartal 1931
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II. Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b. freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III — V. Industriekategorien VI. — VIII.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag	½, 1% u. 2% bezw. 5% bei Kommissionären. ¼% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1% 2% bezw. 5% bei Kommissionären. ¼% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Juli	15. Juli *
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis zum 28. Juli	Keine Schonfrist
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½% Verzugszinsen	1 1/2% Verzugszinsen

*) Rundschreiben des Finanzministers vom 20/IV. 1931 6860/31.

beitete, zuspricht. Darauf beruht die zweite Last, die aus dieser Bestimmung hervorgeht. Es bestand zwar ein Brauch in verschiedenen Unternehmen, dass Gratifikationen gezahlt wurden, aber die genannte Bestimmung führt nunmehr eine gesetzliche Pflicht zur Zahlung dieser Gratifikationen ein. Wenn gegenwärtig dauernd Klagen über nicht ausgenützten Urlaub, Ueberstunden, u. s. w. laut wurden, so schafft die Bestimmung wieder Gelegenheit zu neuen Klagen. Man darf die Tragweite dieser Bestimmung nicht unterschätzen, denn sie kann in der Praxis sehr gefährlich werden und stellt in jedem Falle eine gesetzliche Belastung dar. Auch hier muss hervorgehoben werden, dass die Bestimmung des Art. 12 einen bestimmten Charakter aufweist und nicht geändert werden kann.

VI.

Eine Betrachtung erfordert gleichfalls Art. 41, der die Angelegenheit der verspäteten Forderungen von Seiten der Angestellten behandelt. Dieser Artikel lautet, dass Forderungen der Angestellten, bezüglich deren die Bestimmung des Art. 39 die sofortige Zahlung vorsieht, nach einem 6-monatigen Termin verjähren, somit also im Falle der Arbeitsvertragauflösung oder Entlassung des Angestellten ohne wichtigen Grund, wobei diese Verspätung ausschliesslich die ständige Entschädigung betrifft, die für eine entsprechende Zahl von Monaten berechnet wurde und sich nicht auf alle Zusatzentschädigungen wie Ueberstunden u. s. w. bezieht.

Daraus ist zu ersehen, dass auf alle Forderungen der Angestellten, die Art. 41 der zitierten Verordnung nicht umfasst, die allgemeinen Verjährungsbestimmungen Anwendung finden. Auf diesem Standpunkt steht auch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes Nr. 1/C. 223/30, auf Grund dessen die Verjährungsperiode für alle oben angeführten Zusatzentschädigungen im ehemaligen, russischen 5, im österreichischen Gebiet Gebiet 3 und im preussischen Teilgebiet 2 Jahre, beträgt.

Es bedarf keiner speziellen Begründung, dass diese Termine entschieden zu lang sind und einer Verkürzung bedürfen, was durch entsprechende Ergänzungen, bezw. eine Novelle zu der Verordnung betreffend den Arbeitsvertrag für Angestellte geschehen kann. Die gesetzliche Verjährungsperiode dürfte 6 Monate nicht überschreiten.

Ein sehr brennendes Problem ist die Angelegenheit der Forderungen aus den Tarifverträgen in Oberschlesien, wo noch das Gesetz betreffend Sammelverträge Geltungskraft besitzt, auf Grund dessen spezielle Sammelverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Schwer- und Mittelindustrie, sowie dem Handel abgeschlossen werden. Während der Dauer des Dienstverhältnisses nimmt der Arbeitnehmer seine Entschädigung ohne Widerspruch an und erst nach Abschluss des Dienstverhältnisses beschreitet er den Rechtsweg, um den Unterschied zwischen seinen tatsächlichen und den Bezügen, die ihm gemäss Tarif zustehen, zu erlangen, wobei nun auf Grund des gegenwärtigen Sachverhalts diese Forderungen innerhalb 2 Jahren verjähren. Man könnte zwar behaupten, dass dort, wo Sammelverträge betreffend Gehälter Geltungskraft besitzen, diese Angelegenheit in den Verträgen in anderer Weise geregelt werden könnte, d. h., man könnte übereinstimmend eine kürzere Verjährungsfrist festsetzen. Diese Stellungnahme wäre jedoch falsch, denn die Klausel bezüglich der Kürzung der Verjährungsfrist — wenn auch im Sammelvertrag enthalten — würde keine Geltung besitzen, weil sie im Widerspruch zum Gesetz stände.

VII.

Art. 9 soll in folgender Weise ergänzt werden: „Wenn der Handelsangestellte seinen Pflichten, die ihm durch diese Bestimmung auferlegt werden nicht genügt, kann sein Chef eine Entschädigung des verursachten Schadens verlangen. Er kann auch an Stelle dessen fordern, dass der Angestellte die durch ihn auf eigene Rechnung durchgeführten Tätigkeinten als für Rechnung des Chefs getätigt anerkennt und für diese Tätigkeit diesem die erlangte Entschädigung zuweist.

Die Forderungen verjähren nach Ablauf von 3 Monaten vom Moment, in dem der Chef von der durchgeführten Tätigkeit Kenntnis erlangte; ohne Rücksicht auf Erhalt dieser Nachricht verjähren die Forderungen nach Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit.

Diese Ergänzung betrachten wir als dringend notwendig, und wir berufen uns auf analoge Bestimmungen in anderen Gesetzbüchern, z. B. in § 61 des deutschen Handelsgesetzes.

Bezüglich der Nachforschung nach den Folgen der Verluste finden wir es für notwendig, dass diese Angelegenheit in der Verordnung expressis verbis geregelt wird, obgleich man auch auf dem Standpunkt stehen könnte, dass man sich in diesem Falle auf die allgemeinen Grundsätze berufen könnte; in diesem Falle würden jedoch alle Zweifel in dieser Richtung behoben.

Man könnte sich damit befassen, ob man das im zitierten Artikel genannte Konkurrenzverbot lediglich auf die Führung des eigenen Unternehmens beschränken, oder ob es das Verbot der Führung des Unternehmens nicht enthalten soll, dessen Führung einer anderen Person übertragen wurde. Es besteht hier die Gefahr, dass durch die Beschränkung dieses Konkurrenzverbots lediglich auf das eigene Unternehmen dieses Verbot illusorisch werden könnte. In der Form der Uebertragung der Führung eines Unternehmens, das eigentlich zum Angestellten dritter Person gehört, könnte man in der Praxis das Konkurrenzverbot umgehen.

VIII.

Art. 10, Abschnitt 2 muss in der Weise geändert werden, dass der Vertrag betreffend das Konkurrenzunternehmen nicht 1, sondern 2 Jahre Geltungskraft besitzen soll.

Die Verlängerung dieser Periode betrachten wir als erwünscht aus dem Grunde, weil mit dem Moment, in dem das Gesetz dem Angestellten während der Dauer des Konkurrenzverbotes eine gewisse Entschädigung zuweist, keine Notwendigkeit besteht, dieses Verbot nur auf die Dauer eines Jahres einzuschränken.

IX.

Art. 14 sieht die Pflicht der Führung eines Verzeichnisses der Gehälter vor. Dieses Verzeichnis muss 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Wenn nun gegenwärtig die Verjährungszeit z. B. nur 2 Jahre betragen soll, sehen wir keine Notwendigkeit dafür, dass die Aufbewahrungszeit für dieses Verzeichnis 5 Jahre betragen soll, sodass wir eine Beschränkung dieser Zeit auf 2 Jahre vorschlagen.

Verbandsnachrichten

Am 2. d. Mts. fand die diesjährige Generalversammlung des **Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Wojew. Śląskiego** statt — mit folgender Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Organisierung des Holzexportes.
3. Die Lage des Holzmarktes.
4. Vorstandswahlen.
5. Stand der Angelegenheit der Ausdehnung der sozialen Gesetze auf Oberschlesien:
   a) Urlaubsregelung für Angestellte,
   b) Dienstverträge mit Angestellten und Arbeitern.
6. Freie Anträge.

Die Sitzung eröffnete der erste Vorsitzende, Herr Direktor K l e i n, indem er auf die allgemeine, wirtschaftliche Lage hinwies. Weiterhin schilderte Herr Dir. Klein die Bedeutung der Organisation und richtete den dringlichen Apell an die Mitglieder durch solidarische, einträchtige, zweckdienliche und opferfreudige Mitarbeit dem Verbande dasjenige Ansehen zu erhalten und zu verschaffen, das unbedingt erforderlich sei, um überall mit Gewicht und Erfolg auftreten können.

Er schloss seine Ausführungen mit der Hoffnung, darinn einig zu sein, dass man trotz der allgemeinen, wirtschaftlichen Krise doch besseren Zeiten entgegengehe.

Ad. 1) und 5) erstattete Bericht Herr Dr. Lampel, indem er darauf hinwies, dass der Verband ein integraler Bestandteil der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schlesien und gleichzeitig als Fachverband der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce in Warszawa angeschlossen sei, infolgedessen bilde der Jahresbericht der W. V. mit dem Jahresbericht des Związek Handl. Drzewa i Przemysł. Wojew. Śląskiego ein Ganzes. Nur in Anbetracht besonderer Fachinteressen gehöre der Związek Handl. Drzewa i Przemysł. Wojew. Śląsk. dem Obersten Holzrate in Warszawa an, der die allgemeinen Interessen des Holzverbandes vor den Zentralbehörden vertrete. Der Referent wies auf den allgemeinen Jahresbericht der W. V. hin und schilderte ausführlich die besondere Tätigkeitsgebiete des Verbandes.

Gleichzeitig behandelte er die katastrophale Lage des Holzmarktes infolge der Nichtverlängerung des Holzprovisoriums mit Deutschland, was den Verlust eines der wichtigsten Absatzgebiete für Polen bedeute. Eine besonders schwierige Lage verursache das Dumping Sowjet-Russlands, wie das ziffernmässige Sinken der Holzausfuhr in den letzten Jahren ergebe. Die katastrophale Lage des Holzhandels und der Holzindustrie veranlasste die Rada Naczelna zur Vornahme verschiedener Schritte, zu Verbandstagungen, Holzkongressen, auf denen das Holzproblem besprochen und verschiedene Resolutionen gefasst wurden.

Letztens schritt die Regierung zur Organisierung des Holzexportes, und glaubt auf diese Weise die Holzwirtschaft zu sanieren.

Ad 2) berichtete ausführlich Herr **Heinrich Koplowitz** und wies darauf hin, dass diese Angelegenheit Gegenstand einer 2-tägigen Beratung der Rada Naczelna in Warszawa, wie auch im staatlichen Exportinstitut gewesen sei, an der der erste Vorsitzende Herr Dir. Klein, Herr Koplowitz und Herr Dr. Lampel am 22, 23 v. Mts. teilnahmen.

Auf Veranlassung der Regierung wurden bei der Rada Naczelna ein Export-Kommitee, wie auch Sektionen in den einzelnen Teilgebieten gegründet, wobei Oberschlesien eine abgesonderte Holz-Export sektion bildet. Mitglieder dieser Sektion werden vom Ausfuhrzoll befreit auf Grund der durch die zuständige Sektion erteilten Certifikate. Herr Koplowitz beleuchtete diese Frage allseitig, indem er auch auf deren Schattenseiten hinwies. Es entspann sich eine rege Diskussion, und es wurde beschlossen, eine Sektion zu gründen und weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

In Anschluss daran wurde eine interne Organisationsfrage nach langer Diskussion erledigt.

Ad. 4) Die Vorstandswahlen ergaben folgende Zusammensetzung:

Erster Vorsitzender Herr Dir. Heinrich Klein, stellvertretender Vorsitzender Herr August Keller, Vorstandsbeisitzer die Herren: J. Schindler, Heinrich Königsfeld, Leo Ernst, Arnold Leschnitzer, Lothar Breit, Imiola, in Fa. Fitzek, Wielkie Hajduki.

Persönliches.

Wiederum hat der Tod eine schmerzliche Lücke in unsere Reihen gerissen.

Wir haben den Verlust des Herrn **Loebl Schlesinger** zu beklagen. Der Verstorbene war ein eifriges Mitglied des **Vereins selbständiger Kaufleute, Katowice**, zu dessen Begründern er gehörte, und dem er lange Zeit seine Kräfte auch als Kassenprüfer widmete.

Desgleichen verloren wir durch den Tod ein langjähriges Mitglied, Herrn **Hermann Preis.**

Wir werden das Andenken der Verstorbenen stets in Ehren halten. z

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

22. VI. Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89; Holland 359,25 — 360,15 — 358,35; London 43,42½ —

Zollermässigungen ab 1. Juli 1931

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 57, vom 30. VI. cr., Pos. 467 veröffentlichten Verordnung gelten folgende Zollermässigungen:

Bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten, die im Inlande nicht hergestellt werden, kann sofern dieselben einen Bestandteil neu installierter kompletter Einrichtungen von Abteilungen der Industrieanstalten darstellen, oder zur Herabsetzung der Produktionskosten bezw. zur Erhöhung der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen, eine Zollermässigung in Höhe von 65 Proz. angewandt werden.

Der Finanzminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Handelsminister ob die Zollermässigung Anwendung finden soll. Ferner gelten vom 1. Juli d. Js. bis 31. Dezember d. Js. einschliesslich folgende Zollermässigungen:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollermässigung in %
67 P. 2	Halbedelsteine, echte u. künstliche, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
77/2	Grafit gemahlen, ebenso zusammengeballt zu Klumpen oder in Platten für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
71/5 b u. c)	Elektroden aus Kohle, die im Inlande nicht hergestellt werden, zur Herstellung von Lauge, Karbid, Stickstoff, Ferosilicium und von anderen Eisenschmelzen sowie von Edelstahl — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
77/2 a u. 6 b)	Stäbchen aus weissem Glas, Stäbchen in der Masse gefärbt — alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums.	80
77/2 b)	Glasröhren, maschinell gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen u. ähnl. Verpackungen sowie Glasröhren mit einem Durchmesser von 40 mm bis 90 mm und Röhren mit einem Durchmesser von 6 mm bis 8 mm einer Wandstärke von 0,5 mm bis 1 mm zur Herstellung von Thermosflaschen—mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
85/4	Schmieröl, in Verwendung beim Pressen von elektrischen Artikel aus Porzellan — mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
96/3 a)	Schwefelsaurer Baryt, zur Herstellung von Kreidepapieren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
102/1	Bariumsuperoxyd	80
108/4 a)	Salpetersäure, konzentriert (über 40° Bé) Mitrosesäure (eine Mischung von Salpetersäure mit Schwefel)	25
aus 112/25 b)	Uebermangansaures Kalium für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 112/25 c)	Organisch - chemische Produkte, nicht besonders genannt, in Verwendung als chemische Reagenzen beim Kühlen von Zinkerzen — mit Genehmigung des Finanzmin.	90
aus 117/7 b)	Holzöl	85
aus 119/4	Benzaldehyd zur Herstellung von synthetischen Farbmitteln mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 140/8 u. Anm. 1.	Hölzchen und Blech, kalt gewalzt in einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm zur Herstellung von Holznägel für Schuhe — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 140/8 u. Anm. 5	Gehärteter Bandstahl, von einer Tragfähigkeit über 70 kg auf 1 qmm zur Herstellung von Sägen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 148/2 a)	Geräte und Erzeugnisse aus den in Pos. 148/1a genannten Edelmetallen für Lehr- und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
aus 148/5	Spezialsilberdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 150/4 a) u. b)	Walzen, gehärtete, mit einem Durchmesser von 850 mm und darüber für Hütten — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 152/1	Dampf- und Wasserbehälter aus einem Block mit einer Längsnaht und einem Durchmesser von 1200 mm und einer Länge von 6200 mm und darüber, für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 152/6a) u. b)	Gebogene eiserne Böden, aus Stahl für sog. Krakenkessel, mit einem Durchmesser von 2700 mm und darüber und einer Wandstärke von 32 mm und darüber — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 153/1a I	Stahlform, bearbeitet zur Herstellung von eisernen Röhren, gegossen nach dem Zentrifugalsystem — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 155/1 entspr. Buchst. sowie Buchst. i)	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Besen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 156/1 u. 153/1 b)	Erzeugnisse in Gestalt von Krippendraht in einer Breite unter 6,5 mm bezw. Erzeugnisse in Gestalt von Krippenstahldraht in einer Breite über 6,5 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 165/2 a)	Alluminiummetallplättchen, sog. weisse Alluminiumfolie in Rollen, mit einer Breite von 333 mm und darüber, zur fabriksmässigen Verarbeitung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 166/	Alluminiumplättchen zur Herstellung von Explosionsmaterialien — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 173/6 a)	Autoscheibenräder ohne Mäntel und Schläuche, eingeführt für Automobil- und Angängerfabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 175/1a u. b)	Seeschiffe, mit eigenem mechanischen Antrieb, mit Ausnahme der besonders genannten	90
2 a) u. b)	Hilfsseeschiffe	90
P. 3	Kähne mit eigenem mechanischen Antrieb:	
	a) Kutten	90
	b) alle anderen, falls sie keine Luxuskähne sind	90
aus 175/4	Diese Schiffe ohne eigenen mechanischen Antrieb, Docks, Seepontons:	
	a) I, II eiserne oder stählerne	90
P. 7	Flussbaggermaschinen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
Anm. 2:	Krähne, Elevatoren und ähnl. schwimmende, nicht besonders genannte Einrichtungen, die nicht den Charakter von Schiffen tragen, werden nach der Bruttotonage des Schwimmers mit einem 50-proz. Zuschlag für die Einrichtung, die nach dem Normalsatz berechnet wird, verzollt.	
aus 177/3	Vulkanisierter Fiber	70
aus 177/6 b) II u. III u. P. 11 a) u. b) P. 20	Papier, genannt in Pos. 177/6 b) II u. III und Pkt. 11 a) u. b), sowie Papier mit Geweben beklebt aus Pkt. 20, zur Herstellung von lichtempfindlichen Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177/33	Papiergefässe, auch beklebt, ebenfalls imprägniert, auch mit bedruckten Aufschriften, die als Verpackung für Fabriken von Frucht-, Gemüse-Konserven, von Mostrich und ähnl. — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 178/1b) I u. II	Einfarbige und mehrfarbige Illustrationen-, eingeführt von den Redaktionen der Tageszeitungen und illustrierter Zeitschriften	80
aus 184/5 a)	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder auf Spulen, roh, ungezwirnt, zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 184/5 b)	Garn aus Ramiefasern in Strähnen, roh, gezwirnt, zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 184/6 a)	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder Spulen, gebleicht, ungezwirnt, zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187/2	Baumwollgewebe, roh, enthaltend bis 15 qm einschliesslich auf 1 kg Gewicht, zur Herstellung von Autoschläuchen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187/[illegible]	Baumwollgewebe roh, von satierter Bindung, enthaltend bis 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht zur Herstellung von geschnittenen Velvet — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70

Die Genehmigungen des Finanzministeriums die auf Grund der Verordnungen vom 30. Dezember 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 94. Pos. 739) und vom 31. März 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 47, Pos. 405) erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1931 einschliesslich.

43,53 — 43,32; New York 8,92 — 8,94 — 8,90; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 173,15 — 173,58 — 172,72; Wien 125,45 — 125,76 — 125,14; Italien 46,73 — 46,85 — 46,61.

23. VI. Belgien 124,26 — 124,57 — 123,95; London 43,43½ — 43,54 — 43,33; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 173,10 — 173,53 — 172,67; Wien 125,45 — 125,76 — 125,14; Italien 46,73 — 46,85 — 46,61; Koppenhagen 239,08 — 239,68 — 238,48..

25. VI. Holland 359,10 — 360,00 — 358,20; London 43.40½ 43,51 — 43,30; New York 8,915 — 8,935 — 8,895; Paris 34,93 — 35,02 — 34,84; Schweiz 172,95 — 173,33 — 172,52; Stockholm 239.33 — 239,93 — 238.73; Wien 125.37 — 125,68 — 125.06.

30. VI. Belgien 124.28 — 124.59 — 123.97; Koppenhagen 238.95 — 239,55 — 238,35; London 43,38½ 43,49 — 43,28; New York 8,918 — 8,938 — 8,898; Oslo 238,95 — 239,55 — 238,35; Paris 34,91 — 35,00 — 34,82; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 172,67 — 173,10 — 172,24; Wien 125,35 — 125,66 — 125,04; Budapest 155,70 — 156,10 — 155.30.

1. VII. Danzig 173,50 — 173,93 — 173,07; Holland 359,00 — 359,90 — 338,10; London 43,39 — 43,50 — 43,28; New York 8,919 — 8,939 — 8,899; Paris 34,92 — 35,01 — 34,83; Prag 26,43 — 26,49 — 26,37; Schweiz 172,78 — 173,21 — 172,35; Wien 125,37 — 125,68 — 125,06; Italien 46,72 — 46,84 — 46,60; Riga 171,96 — 172,39 — 171,53.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 87,50; 3-proz. Bauanleihe 37,50; 5-proz. Konversionsanleihe 46,25; 6-proz. Dollaranleihe 74,50 — 75,50; 10-proz. Eisenbahnanleihe 104,00; 7-proz. Stabilisierungsanleihe 81,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Aktien.

Bank Polski 116,50 — 116,00; Siła i Światło 39,00.

Rückgang der Einnahmen des Staates im Mai

Die Einnahmen des Staatsschatzes verringerten sich im Mai im Verhältnis zum April um ca. 29,4 Mill. Zł. Dieser Rückgang ist bemerkbar, trotz gewisser Erhöhung der Einnahmen aus unmittelbaren Steuern, die um 3,5 Mill. Zł. gestiegen sind (vereinnahmt wurden 59.3 Mill. Zł.). Die Monopole vereinnahmten 55.5 Mill. Zł., deren Einnahmen vergrösserten sich somit im Vergleich zum April um 2.6 Mill. Zł. Die direkten Steuern ergaben 14.7

Mill. Zł. und die Stempelabgaben betrugen 13.8 Mill. Zł. Dagegen verringerten sich die Zolleinnahmen von 19. Mill. Zł. im April auf 15.5 Mill. Zł. im Mai und andere Administrationseinnahmen von 52.3 Mill. Zł. im April auf 19.6 Mill. Zł. im Mai. Dieser ganz bedeutende Rückgang der Staatseinnahmen hat auch dazu beigetragen, dass die Regierung die rigorosen Sparmassnahmen der letzten Zeit durchführte.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Verringerung der Eisenbahntransporte.

In der Zeit vom 17. — 23. Juni d. Js. betrug die Warenverladung der polnischen Bahnen durchschnittlich täglich 13.374 Waggons, verringerte sich somit im Vergleich zur vorhergehenden Woche (13. 519 Waggon) um ca. 1.1%.

Die neuen Passgebühren.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 56/31. Pos. 460 erschienenen Verordnung des Finanz- und Innenministers gelten vom 27. Juni 1931 ab u. a. folgende Passgebühren:

zur einmaligen Ausreise nach dem Ausland . . . . 200,— Zł.
zur mehrmaligen Ausreise nach dem Ausland . . . . 350,— „
für Handelspässe zu ermässigten Gebühren . . . . 25,— „
für Handelsdauerpässe . . . . . 200,— „

Inld. Märkte u. Industrieen

Röhrenmarkt.

Im Mai erlangten die polnischen Röhrenfabriken insgesamt Bestellungen auf 2.491.4 Tonnen Röhren, bei einer Produktion von 5.930 Tonnen. Im Mai stieg der Eingang inländischer Bestellungen im Verhältnis zum April um ca. 57%. Exportiert wurden im Berichtsmonat 1.454.1 Tonnen. Der Export verringerte sich somit im Mai um ca. 32%.

Russische Bestellungen in Oberschlesien.

Die Huta Pokoju (Friedenshütte) schloss mit der russischen Handelsvertretung in Polen ein Abkommen auf Lieferung von Schienen im Werte von einigen Millionen Zł. Diese Lieferung sichert dem Walzwerk dieser Hütte eine volle Beschäftigung auf einige Monate.

Gesetze/Rechtssprechung

Ortsstatut für Gross - Katowice.

Der Magistrat der Stadt Katowice veröffentlichte dieser Tage ein neues Ortsstatut, das wir nachstehend wiedergeben:

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1953 sowie der §§ 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden (G. S. S. 260) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk Katowice (einschl. die ehemaligen Gemeinden Bogucice, Załęże, Dąb, Ligota, Brynów) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Zur Ausführung von Bauten, welche geeignet sind durch ihr Aussehen das Strassenbild zu verunstalten, sowie zur Ausführung derartiger baulicher und dekorativer Aenderungen an Bauwerken von geschichtlichen oder künstlerischer Bedeutung, welche den diesen eigenartigen Charakter beeinträchtigen würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu untersagen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 beziehen sich gleichfalls auf die Farbengebung und auf den Abbruch von Gebäudeteilen oder Einzelheiten der angeführten Gebäude.

§ 3

Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Abbildungen sowie Transparente jeglicher Art, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung. Diese Genehmigung wird durch die Baupolizeibehörde nicht erteilt werden, wenn durch die Anbringung das betreffende Gebäude oder seine Umgebung verunstaltet werden würde.

§ 4.

Die vom Bahnkörper sichtbaren Gebäudeteile müssen ebenso sorgfältig unterhalten werden, wie die Strassenaussichten.

§ 5.

Zur Beratung der Angelegenheiten dieses Ortsstatutes sowie zur Erhebung von Gutachten in diesen Angelegenheiten wird nach § 59 der Städteordnung eine Verwaltungsdeputation gebildet, zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des jeweiligen schlesischen Konservators und zwei Architekten mit Hochschulbildung oder zwei diplomierten Architektingenieuren, die im Orte wohnhaft sind.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die Architekten mit Hochschulbildung, bezw. die diplomierten Architektingenieure werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Vor der Beschlussfassung der Baupolizeibehörde über die in diesem Statut geregelten Angelegenheiten ist die Deputation und der Magistrat zu hören. Bei Bauten von geringerer Bedeutung entscheidet die Baupolizeibehörde allein.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert das Ortsstatut vom 3. Mai 1912 die Gültigkeit.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Verkauf von Rohmaterialien, die mit der Produktion der Industrieunternehmen nicht verbunden sind.

Es kommen des öfteren Fälle vor, dass Industrieunternehmen gekaufte Roh- oder Hilfsmaterialien weiter verkaufen bezw. sich mit dem Verkauf von Artikeln beschäftigen, die nicht zu deren Produktionsbereich gehören, wie z. B. eine Gewebefabrik verkauft Baumwolle, eine Zuckerfabrik verkauft Kohle, Kunstdüngemittel, Samen usw.

Der auf diese Weise aus Verkäufen dieser Art erzielte Umsatz stellt einen Umsatz des Industrieunternehmens im Sinne des Art. 5 Pkt. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 betr. die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79. Pos. 550) nicht dar, sondern einen Umsatz im Sinne des Art. 5 Pkt. 1 dieses Gesetzes.

Im Falle der Feststellung ähnlicher Umsätze in industrieunternehmen muss ein solches Unternehmen zwei Gewerbepatente lösen, und zwar eins für Industrieunternehmen, das zweite für das Warenhandelsunternehmen. Die Gewerbesteuer vom Umsatz wiederum muss getrennt vom Umsatz des Industrieunternehmens (im Sinne des Art. 5 Pkt. 7 des Gesetzes) und getrennt von den Umsätzen des Warenhandelsunternehmens (im Sinne des Art. 5 Pkt. 1 des Gesetzes) eingeschätzt werden.

Diese Anordnung berührt nicht die Bestimmungen des Rundschreibens vom 5. Januar 1928 L. D. V. 7558/4/27 demgemäss Zuckerfabriken unter gewissen Bedingungen von der Einlösung eines getrennten Gewerbepatents für den Warenhandel mit Kohle, Samen und Kunstdüngemitteln befreit wurden. Es muss jedoch bemerkt werden, dass ungeachtet der Befreiung der Zuckerfabriken von der Pflicht der Auslösung eines II. Gewerbepatentes für den Warenhandel, die Umsätze der Zuckerfabriken mit Waren getrennt eingeschätzt werden.

Davon sind die Steuerbehörden der I. Instanz zu benachrichtigen, wobei diese Grundsätze mit dem 1. Januar 1930 in Kraft treten.

(Rundschreiben des Finanzministerium vom 11/III/31 L. D. V. 3058/4/31).

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 4. II. 1931 L. D. V. 6452/2/30 betr. Abziehung der Verdienste bei Anfertigung von Waldwirtschaftsplänen bei der Einschätzung der Einkommensteuer.

Das Finanzministerium erklärt, dass in Wald-, bezw. Landwirtschaften, die Wirtschaftsbücher führen, die Anfertigungskosten der Waldwirtschaftspläne im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Einkommensteuer bei der Einkommensteuereinschätzung abzugsfähig sind.

Messen u. Ausstellungen

Internationaler Holz- und Forstkongress Paris 1931.

Vom 1.—5. Juli tagt in Paris, im Rahmen der Kolonialausstellung, der „Internationale Holz- und Forstkongress 1931" (der fünfte internationale Holzkongress nach Lyon, Bratislava, Rom, Bratislava). Zu diesem Ereignis, an dem Delegierte aller Staaten teilnehmen, bringt soeben die Wiener Holzfachzeitung „Internationaler Holzmarkt Wien" eine grossangelegte Sonderrevue heraus. Prominente Persönlichkeiten der französischen Forst- und Holzwirtschaft richten darin ihre Willkommgrüsse an die zentraleuropäische Holzproduktion; von führenden Persönlichkeiten der zentraleuropäischen Staaten sind Artikel von Baron Viktor Groedel (Groedel-Holzkonzern, Wien-Bukarest-Groedlow), Präsident Hermann v. Rosenberg (Union Nasic, Genf-Budapest), Generaldirektor Ferdinand Preindl (Oesterreichische Bundesforste Wien), Konsul Leon Körner (Holzindustrie J. Körner A. G., Prag), Generaldirektor Otto Heinrich („Travers", Zagreb), Ministerialrat Ing. Wl. Barański (Polnische Staatsforste, Warszawa), Staatsforstdirektor Ing. A. Kubice (Tschechoslowakische Staatsforste) u. a. enthalten. In einem einleitenden Essay wird die ganze Problematik der internationalen Forst- und Holzwirtschaft dargestellt.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice